



Resolution 1673 (2006)

**verabschiedet auf der 5429. Sitzung des Sicherheitsrats
am 27. April 2006**

Der Sicherheitsrat,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1540 (2004), im Folgenden "1540-Ausschuss" (S/2006/257), und in Bekräftigung seiner Resolution 1540 (2004) vom 28. April 2004,

bekräftigend, dass die Verbreitung nuklearer, chemischer und biologischer Waffen und ihrer Trägersysteme eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

unter Gutheißung der von dem 1540-Ausschuss bereits durchgeführten Arbeiten, insbesondere im Rahmen seiner Prüfung der von den Staaten nach Resolution 1540 (2004) vorgelegten Staatenberichte,

unter Hinweis darauf, dass nicht alle Staaten dem 1540-Ausschuss ihre Berichte über die Maßnahmen vorgelegt haben, die sie zur Durchführung der Resolution 1540 (2004) ergriffen haben beziehungsweise zu ergreifen beabsichtigen,

in Bekräftigung seines Beschlusses, dass die in Resolution 1540 (2004) festgelegten Verpflichtungen nicht so auszulegen sind, als stünden sie im Widerspruch zu den Rechten und Pflichten der Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, des Chemiewaffenübereinkommens und des Übereinkommens über biologische Waffen und Toxinwaffen oder als änderten sie diese, oder als änderten sie die Verantwortlichkeiten der Internationalen Atomenergie-Organisation oder der Organisation für das Verbot chemischer Waffen,

feststellend, dass die vollinhaltliche Durchführung der Resolution 1540 (2004) durch alle Staaten, einschließlich des Erlasses innerstaatlicher Rechtsvorschriften und der Ergreifung von Maßnahmen zur Gewährleistung der Anwendung dieser Rechtsvorschriften, eine langfristige Aufgabe ist, die fortlaufende Anstrengungen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene erfordern wird,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *bekräftigt* seine Beschlüsse in Resolution 1540 (2004) und die darin festgelegten Forderungen und *betont*, wie wichtig es ist, dass alle Staaten die genannte Resolution vollinhaltlich durchführen;
2. *fordert* alle Staaten, die noch keinen ersten Bericht über die Maßnahmen vorgelegt haben, die sie zur Durchführung der Resolution 1540 (2004) ergriffen haben beziehungsweise zu ergreifen beabsichtigen, *auf*, dem 1540-Ausschuss unverzüglich einen solchen Bericht vorzulegen;
3. *legt* allen Staaten, die solche Berichte bereits vorgelegt haben, *nahe*, jederzeit oder auf Antrag des 1540-Ausschusses zusätzliche Angaben zu ihrer Durchführung der Resolution 1540 (2004) zu machen;
4. *beschließt*, das Mandat des 1540-Ausschusses um einen Zeitraum von zwei Jahren bis zum 27. April 2008 zu verlängern, wobei der Ausschuss auch künftig von Sachverständigen unterstützt werden wird;
5. *beschließt*, dass der 1540-Ausschuss verstärkte Anstrengungen zur Förderung der vollinhaltlichen Durchführung der Resolution 1540 (2004) durch alle Staaten unternehmen wird, wobei sein Arbeitsprogramm die Zusammenstellung von Angaben über den Stand der Durchführung aller Aspekte der Resolution 1540 (2004) durch die Staaten sowie Kontaktaufnahme, Dialog, Hilfe und Zusammenarbeit beinhalten und sich insbesondere mit allen Aspekten der Ziffern 1 und 2 der genannten Resolution sowie mit Ziffer 3 befassen wird, die a) Nachweisführung, b) physischen Schutz, c) Grenzkontrollen und Strafverfolgungsmaßnahmen sowie d) einzelstaatliche Export- und Umschlagskontrollen umfasst, einschließlich Kontrollen der Bereitstellung von Geldern und Dienstleistungen, beispielsweise Finanzdienstleistungen, für solche Exporte und Umschlagsmaßnahmen, und in diesem Zusammenhang:
 - a) *ermutigt* zur Fortsetzung des Dialogs zwischen dem 1540-Ausschuss und den Staaten über die vollinhaltliche Durchführung der Resolution 1540 (2004), namentlich über die von den Staaten zu diesem Zweck zu ergreifenden weiteren Maßnahmen und über die benötigte und angebotene technische Hilfe;
 - b) *bittet* den 1540-Ausschuss, gemeinsam mit den Staaten sowie internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen die Möglichkeit des Austauschs von Erfahrungen und Erkenntnissen auf den von Resolution 1540 (2004) erfassten Gebieten sowie die Verfügbarkeit von Programmen zu prüfen, die die Durchführung der Resolution 1540 (2004) erleichtern könnten;
6. *beschließt*, dass der 1540-Ausschuss dem Sicherheitsrat spätestens am 27. April 2008 einen Bericht darüber vorlegen wird, wie die Resolution 1540 (2004) durch die Erfüllung der darin festgelegten Forderungen eingehalten wird;
7. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.